

Protocollant“ beizufügen, sowie in Untersuchungsfachen auch fernerhin von jedem Protocollführer bei der Unterschrift noch außerdem seine Qualification als immatriculirter Notar zu erwähnen ist.

#### §. 3.

Es bedarf daher zu den mit Actuariatsarbeiten verbundenen Anstellungen, und daher auch namentlich zu den Anstellungen als Stadt- oder Gerichtsschreiber, nicht mehr, wie bisher, der Beibringung von Actuariatscheinen. Auch soll fürs Künftige der bloße Approbationsschein hinreichende Legitimation zur Uibernahme einer Gerichtshalterei gewähren.

#### §. 4.

Nach erlangtem Approbationscheine können auch die bloßen Accessiten in den Aemtern und Gerichtsstellen, in Städten und auf dem Lande, mit dem Actuariatsseide belegt, und sodann, nach den Bestimmungen des 1sten und 2ten Paragraphen, zu Actuariatsarbeiten aller Art, und namentlich auch zum Protocolliren, gebraucht werden.

#### §. 5.

Dagegen haben sich alle andere in einem Gerichte angestellte, mit Approbationscheinen nicht versehene Personen, gleichviel mit welchem Prädicate sie angestellt sind, und ob sie den akademischen Cursus zurückgelegt und das Facultätsdiplom bestanden haben, oder nicht, des Registrircens von nun an zu enthalten.

#### §. 6.

Unter vorstehender Vorbehalte nicht begriffen ist jedoch das Präsentiren eingehender Schriften und Sätze und das Fertigen der Bemerkungen über erfolgte Insinuationen und Absendung von Schriften und Acten. Vielmehr soll auch den, nach Paragraph 1., nicht legitimirten, in einem Gerichte angestellten Personen fernerehin nachgelassen seyn, Präsentata und Insinuations- und Transmissions-Registraturen zu machen, sowie auch alle in Protocollführung nicht bestehenden, in den Gerichten vorkommenden Arbeiten zu verrichten, in sofern sie nur dazu gehörig verpflichtet sind.

#### §. 7.

Allen unter vorstehender Ausnahme (§. 6.) nicht begriffenen Registraturen, welche, nach Publication dieses Gesetzes, den Bestimmungen des 1sten Paragraphen entgegen gefertigt werden, soll eine rechtliche Wirkung nicht beigelegt, wegen jeder Uibertretung der gedachten Bestimmung, sowie der Vorschrift des 2ten Paragraphen aber nicht nur